

Behörde für Inneres  
Polizei  
Fachdirektion 7  
- Staatsschutz -  
FD 7 /11.20-7

Hamburg, den 11.3.1977  
NA 9.65 3459 / 125

Herrn

Kriminaldirektor  
Otto - Werner M ü l l e r  
(Dienststelle)

Fachdirektion 7 ( Staatsschutz )

Betr.: Aussagegenehmigung

Für Ihre Vernehmung als Zeuge in der Sache gegen

..Baaden u.a..... vor dem OLG - Stuttgart  
.....  
(Gericht)

Az. ...Sta. - 1/74.....

wird Ihnen hiermit Aussagegenehmigung erteilt.

Die Genehmigung zur Aussage als Zeuge beschränkt sich auf tatsächliche Bekundungen. Sie umfaßt nicht Äußerungen, die zu den Aufgaben eines Sachverständigen gehören, wie z. B. die Abgabe von Werturteilen sowie die Beantwortung von Rechtsfragen.

Hinsichtlich der Nennung Ihres persönlichen Wohnsitzes ist die Aussagegenehmigung dahin eingeschränkt, daß Sie als Wohnsitz bzw. Anschrift nur Ihre Polizeidienststelle anzugeben haben.

Die Aussagegenehmigung gilt ferner nicht für:

- innerpolizeiliche Angelegenheiten, wie Planungen, Befehle, Einsatz-, Ausrüstungs-, personelle Fragen;
- kriminaltaktische und -technische Maßnahmen;
- die Namen von Vertrauenspersonen oder Informanten, die nicht genannt werden wollen oder sollen;
- dienstliche Tätigkeiten in anderen Verfahren.

**POLIZEI**  
Fachdirektion 7  
- FD 7 -  
(Unterschrift)

*[Handwritten Signature]* LPD 03

Beim Strohause 31, 2 HH 1  
Tel. 2 48 20/